

# Die Ameise

„Nimmer strebe zum Ganzen!  
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,  
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte-Jacobstr. 64. bei J. B. y. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

1877

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Schiffr. durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Nr. 20.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Sechster Jahrgang.

## Amtlicher Theil des Generalraths.

Protokollauszug der 45. ord. Sitzung vom 3. Mai 1879.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Unterstützungs-gesuche, 3. Kassenbericht pro März und pro 1. Quartal, 4. Verschiedenes, 5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Sitzung wird um 8 1/2 Uhr eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlt Hr. Suhr. Von den Revisoren ist Hr. Fette anwesend. Das Protokoll der 44. ord. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die Tagesordnung eingetretten.

Punkt 1. Aus Eisenberg wurde gelegentlich der Begründung des Ortsvereins hier angefragt, ob man die Meldung davon bei der Polizei machen solle oder nicht. Der Hauptkassirer hat dazu gerathen, jedoch solle man besonders darauf aufmerksam machen, und zwar unter Hinweis auf § 4 unserer Statuten, daß wir kein sozialistischer Verein seien. Die Genehmigung des Vereins ist denn auch, wie dem Hauptschriftführer gemeldet wurde, ausgesprochen worden. — Von einer Zuschrift aus Schmiedefeld, in der seitens der betr. Dreher die Befriedigung über ihre geschehene Unterstützung durch den Gewerksverein ausgesprochen wird, nimmt der Generalrath Kenntniß. — In Blankenhain machte sich die Anschaffung eines Schranzes nöthig und wurde deshalb hier angefragt. Der Hauptschriftführer hat geantwortet, es stehe der Ortsversammlung zu, auf Grund von § 28 des Statuts darüber zu beschließen, jedoch möge man nicht über das Bedürfnis hinausgehen. In Bezug auf den ebenfalls von B. aus ausgesprochenen Wunsch, ein dortiges Mitglied, welches nur noch der Sterbefasse angehört, vom Halben resp. Bezahlen der „Ameise“ zu entbinden, hat der Hauptschriftführer geantwortet, daß solche Mitglieder schon durch einen früheren Beschluß des Generalraths von dem Bezahlen der „Ameise“ entbunden seien. — Von Hrn. Hertlein in Raghütte ist der Bericht über seine im Auftrag des Generalraths ausgeführte Reise nach Zimmernau zwecks Regelung der dort vorhandenen Mängel eingegangen. Das Nähere darüber ist bereits durch die bez. Veröffentlichungen bekannt. Am Schluß seines ausführlichen Berichts spricht Hr. Hertlein die Hoffnung aus, daß sich für künftig die Verhältnisse in Z. besser gestalten werden, wovon der Generalrath mit Befriedigung Kenntniß nimmt. — In Bezug auf den Generalrathsbeschluß, wonach sämtliche Mitglieder von Kopenhagen vom 1. April d. J. die Steuer zur „Ameise“ mit pro Quartal und Mitglied 30 Pf. zu zahlen haben, fragt der dortige Kassirer an, ob diese Steuer auch von den Mitgliedern, welche nur noch der Krankenkasse angehören, bezahlt werden müsse. Der Hauptschriftführer hat dies verneint. In Bezug auf die Kranken hat der Hauptschriftführer geschrieben, daß dieselben, wenn sie ein volles Vierteljahr krank sind, laut einem früheren Beschluß des Generalraths für das betr. Vierteljahr von der Zahlung zur „Ameise“ entbunden seien. Ob den Kranken der Abonnementspreis event. von ihren Unterstützungen abzusetzen sei, sei Sache freien Uebereinkommens mit den betr. Kranken. — In Bezug auf einen Differenzfall in Kopenhagen zwischen zwei Mitgliedern, wobei das eine der Mitglieder in seiner Eigenschaft als Unterkassirer einer dortigen Fabrik von dem anderen geblöth beleidigt worden ist, wird, da sich der Beleidigte weigert, dem Beschluß des Ausschusses, die Beleidigung in öffentlicher Versammlung zurückzunehmen, nachzukommen, das Einschreiten des Generalraths nachgesucht. Da die Sache im Ortsverein selbst noch nicht endgültig ausgetragen, d. h. die dem Ausschuss bezw. der Ortsversammlung zu Gebote stehenden Mittel noch

nicht erschöpft sind, so hat der Hauptschriftführer dieselbe zur Entscheidung an den Ortsverein zurückverwiesen, womit sich der Generalrath einverstanden erklärt. — In Breslau hat eine Ortsverbandsversammlung die Zahl der Ortsverbandsvertreter aus Sparsamkeitsrücksichten heruntergesetzt, so daß die kleinen Ortsvereine nicht mehr wie bisher einen eignen Vertreter in den Ortsverband senden können, sondern sich dazu untereinander verbinden müssen. Unser Ortsverein in Breslau sieht sich dadurch in seinen Interessen beeinträchtigt und fragt deshalb hier um Rath an. Der § 28 des Verbandsstatuts, der darüber Bestimmung treffen soll, enthält in sich Widersprüche, so daß sich auf Grund desselben in dem vorliegenden Falle keine Entscheidung treffen läßt. Da sich aber im Prinzip nichts dagegen einwenden läßt, wenn die Zahl der Vertreter ohngefähr der Mitgliederzahl der einzelnen Ortsvereine angepaßt wird, so hat der Hauptschriftführer unserem dortigen Ortsverein angerathen, sich in die Verhältnisse zu fügen. — In Schmiedefeld haben sich bei dem dortigen Ortsverein I viele Mitglieder von Frauenwald und Stägerbach gemeldet. Da die Entfernung der betr. Orte von Schmiedefeld eine nicht unbedeutende ist, so hält es der Ausschuss von Schmiedefeld I für besser, wenn die betreffenden Mitglieder in den genannten Orten zur Begründung eines eignen Ortsvereins angehalten werden. Der Generalrath erkennt dies an, und beschließt deshalb, Hrn. B. Engelhardt in Schmiedefeld zu beauftragen, die vorbereitenden Schritte einzuleiten und bei der Gründung die notwendige Unterstützung zu leisten. — Der Ortsverein Berlin ersucht den Generalrath, an betr. Stelle dahin zu wirken, daß unseren Mitgliedern billigere Eintrittskarten zu der in Berlin stattfindenden Gewerbe-Ausstellung zugänglich werden. Da ein bez. Abkommen mit dem Komité der Gewerbeausstellung bereits seitens des Verbandsbureaus getroffen ist, dahingehend, daß unseren Mitgliedern der Eintritt zu 30 statt zu 50 Pf. offen steht, so hält der Generalrath die Sache dadurch für erledigt. — Das frühere Generalratsmitglied Hr. Voßmann beabsichtigte gelegentlich in den Ortsvereinen Bonn resp. Rippes für unsere Sache zu wirken und feug deshalb hier an, inwieweit der Generalrath geneigt wäre, darauf einzugehen resp. die Sache zu unterstützen. In Rücksicht darauf, daß die betr. Vereine in letzter Zeit wiederholt durch Hrn. Ziesenberg aus Dortmund besucht worden sind, glaubte der Hauptschriftführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden und Hauptkassirer, ein Eingehen auf die Sache ablehnen zu müssen und der Generalrath entscheidet sich in demselben Sinne. — Von Magdeburg (Neustadt) wird die Anfrage gestellt, wie sich der Ortsverein bei Aufnahme-gesuche neuer Mitglieder zu verhalten habe, wenn dieselben nicht speziell Dreher, Maler, etc. sind. Die Veranlassung zu dieser Anfrage ist, daß der Hauptkassirer nach R. Anweisung ertheilt hatte, einen Fabrik-Arbeiter, der sich bei unserem Ortsverein dajelbst gemeldet hatte, dem dortigen D. B. der Tischler zu überweisen. Der Generalrath entscheidet die Frage dahin, daß alle Arbeiter, deren Thätigkeit auf einer Fabrik direkt irgendwie in den Geschäftsbetrieb unseres Berufes eingreift, also nicht bloß Maler und Dreher, sondern auch Brenner, Schlemmer, Kapjeldreher, Schleifer etc. als zu uns gehörig zu betrachten und demgemäß anstandslos von unseren Vereinen aufzunehmen sind, während die gewöhnlichen Hofsarbeiter d. h. diejenigen, welche Arbeiten verrichten, die durchaus nicht irgend welche Kenntnisse unseres Geschäftes erfordern, und ebenso (wie in dem obigen Falle) auf unseren Fabriken arbeitende Pro-jessionisten anderer Berufs, dem Ortsverein der Fabrikarbeiter resp. dem Ortsverein ihres betr. Berufes zuzuwenden wären, soweit ein dertätiger Ortsverein an einem Orte besteht. — Weiter beantragt der F. B. Magdeburg, der Generalrath möge seine Mißbilligung darüber aussprechen, daß der Ortsverein

Moabit aus seiner Vereinskasse 15 Mark zu dem 10-jährigen Stiftungsfeste entnommen, und Sorge tragen, daß kein Verein in Zukunft den § 23 al. 6 in der Weise und zu dem Zwecke in Anwendung bringt, wie der Verein Moabit. Der Generalrath kann diesem Antrage keine Folge geben, da die Ausgabe eine Statutenverletzung nicht in sich schließt. Auch ist zu berücksichtigen, daß dieselbe für einen Zweck gemacht worden, der mit dem Interesse des Vereins in engster Verbindung steht, und daß der Ortsverein eben nur einmal bei Gelegenheit der Feier seines zehnjährigen Bestehens davon Gebrauch gemacht hat. — Der D. V. Charlottenburg reicht folgenden Antrag ein: „Der Generalrath möge beschließen, daß den einzelnen Ortsvereinen (vorkünftig bis zur nächsten Generalversammlung) das Recht gewährt werde, für solche Mitglieder, welche durch unverschuldete Arbeitslosigkeit nicht mehr in der Lage sind, ihre Beiträge entrichten zu können, die Beiträge für 6 Wochen aus der Ortskasse zu decken, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Generalraths. Falls der Generalrath sich hierzu nicht für kompetent erachtet, so beantragen wir, daß derselbe hierüber eine allgemeine Mitgliederabstimmung veranlassen möge.“ In den Motiven führen die Antragsteller folgendes an: 1) Thatsächlich sind einzelne Fälle in unserm Gewerkverein vorgekommen, wo Mitglieder ihre bereits erworbenen Ansprüche durch unverschuldete Arbeitslosigkeit aufgeben mußten; es ist unabweisbar hart, die Mitglieder in solchen Fällen hilflos zu lassen. 2) Würde eine derartige Unterstützung ganz gewiß im Sinne des Statuts liegen. Die Nothwendigkeit einer derartigen Einrichtung ist ja nicht allein von Mitgliedern, sondern auch selbst im Schooße des Centralraths resp. von der praktischen Kommission anerkannt worden. 3) Zweifelhaft ist kein Augenblick daran, daß die Gewerkevereinskassen eine solche Ausgabe, welche gewiß nicht allzubedeutend werden wird, neben den anderen Ausgaben tragen kann. In der Debatte über diesen Antrag sprechen sich die Redner zwar im Prinzip dafür aus, der Antrag sei aber in der Form keineswegs annehmbar, denn er herge die Ungerechtigkeit in sich, daß bei an und für sich gleichen Leistungen der Mitglieder die Vortheile, die den Einzelnen aus dieser Einrichtung erwachsen, vollständig verschiedene seien. So würden für ein gering versichertes Mitglied z. B. nur ca. 34 Pfg. pro Woche Beitrag aus Gewerkevereinsmitteln zu zahlen sein, während für ein anderes hoch versichertes Mitglied vielleicht 1 Mark pro Woche zu zahlen wäre, trotzdem Beide gleich hohe Beiträge zahlten. Der Antrag wird schließlich in der Form auch vom Generalrath abgelehnt resp. beschließen, auf die Sache weiter einzugehen, sobald die praktische Kommission des Centralraths, die ja die Angelegenheit mit vorherab, den einzelnen Gewerkevereinen ihre bez. Vorschläge in dieser Richtung unterbreite. — Das Generalratsmitglied Hr. Al. Schmidt zeigt an, daß er gewillt sei, aus dem Generalrath auszutreten. Der Generalrath beschließt, Hr. Schmidt vorerst nochmals schriftlich zu ersuchen, sein Amt beizubehalten. Eventuell soll für nächsten Sitzung ein Stellvertreter berufen werden; ebenso für das ausgeschiedene Mitglied Walter. Punkt 1 ist erledigt.

Bei Punkt 2 werden dem Mitgliede Werner, früher in Hattenstein, 12 R. (die Hälfte) Entschädigung auf die Umzugskosten gewährt, die ihm durch keine Uebernahme von Hattenstein nach seinem jetzigen Arbeitsplatz entstanden sind. — Das Gesuch um Bewilligung von Reisegeld an das Mitglied B. Engelhardt von Schmiedefeld II muß unter Hinweis auf den Bescheid des Generalraths bei Bewilligung der letzten Unterstützungsrate an die arbeitslosen Dreher in Schm. abgelehnt werden. — Das Gesuch des Mitgliedes H. Reich, Glasfabrik in Schmiedefeld, um Bewilligung von Reisegeld, welches darauf gestützt wird, daß W. infolge schlechten Geschäftsganges arbeitslos geworden ist und nun behufs Wiederfindens auf die Wanderung gehen will, hat der Hauptvorsitzende bereits ablehnend beantwortet, unter Hinweis darauf, daß unser Gewerkverein bisher in Fällen gewöhnlicher Arbeitslosigkeit noch keine Unterstützung zahlt. Der Generalrath erteilt seine Zustimmung. — Das Mitglied Heinrich von Hattenstein beantragt noch einmalige Unterstützung und führt an, es sei ihm bis jetzt noch möglich gewesen, Arbeit zu erhalten, in 6 Wochen sei ihm aber solche weggefallen. Der Generalrath lehnt das Gesuch ohne Zurückhalt ab, da nach den vom Hauptvorsitzenden eingezogenen Erkundigungen feststeht, daß H. sich bereits öfter auf der Fahrt des Hrn. Schönau in Hattenstein nach Arbeit beworben und dadurch bewiesen habe, daß er jederzeit bereit sei, die Mitgliedschaft beim Gewerkverein aufzugeben. — Der Besitzer der Fabrik in Colmar i. R. (Chodzieles) ist in Anbahnung gerathen und deshalb der Fabrikbetrieb wieder eingestellt worden. Die dort beschäftigten Mitglieder Hahn und H. Benzel beantragen in Berücksichtigung dessen eine Unterstützung auf Grund des § 44 des Statuts. Der Generalrath bewilligt das Gesuch und erteilt den beiden Antragstellern eine Unterstützung auf 4 Wochen mit je pro Woche 7,00 M. Die Frist, von welcher die Unterstützung läuft, wird auf den 21. April festgesetzt.

Bei Punkt 3 betragen die Einnahmen im Monat März in der Generalratskasse 411,95, die Ausgaben 184,70 M. Bestand am 1. April 1877 25,45 M. Im Extratrage betragen die Einnahmen 417,55, die Ausgaben 632,35 M. Bestand am 1. April 6614,97 M. Nach Ergänzung der Berichtjahresberichte für die Generalratskasse, den Extratrag und die Organikasse (siehe dazu die vorige und diese Nr. d. Bl.) und nach Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch den Kassier Hrn. Jentke und den Hauptvorsitzenden ist die Bilanz für den 1. April 1877 festgestellt.

In Punkt 4 veranlaßt die Anlegung der Gelder eine längere Debatte, da der jetzige Gebrauch noch Lücken zeigt. Der Generalrath erteilt die endgültige Regelung der Sache noch, am zunächst über einen in Aussicht genommenen Bescheid. Zweck der Anlegung näherer Erkundigungen einzuziehen.

In Punkt 5 werden angenommen von: Kilmann 3, Stemann 2, Bann 1, Weyherberg 2, Eisenberg 2, Rathhütte 2, Dresden 1, Kippen 1, Witten 1 und Kopenhagen 2 Mitglieder. Daraus schloß die Sitzung am 17. März. Nächste Sitzung nach Schluß.

Der Generalrath  
Kassier: Carl Jentke  
Hauptvorsitzender: Georg Jentke

Arbeitslosenvereinsrat ist nicht mehr zu nennen.

### Andere Stadtkasse

Als der Vorstand unserer Stadtkasse durch die Rathschung des Herrn Rathschreiber sehr hart in Anspruch genommen wurde und sich dieser bald ein andauerndes Licht, in die Noth-

wendigkeit versetzt war, Mittel zur Abhilfe zu ergreifen, um der Kasse wieder aufzuhelfen, und nun nach eingehender Berathung mit bezüglichen Vorschlägen, wie die Lage der Kasse zu bessern sei, an die Oeffentlichkeit trat, da konnte man die Wahrnehmung machen, daß die Vorschläge des Vorstandes mehrfach innerhalb der örtlichen Verwaltungsstellen, also unter den Mitgliedern der Kasse, das lebhafteste „Mißfallen“ hervorriefen, oder die lebhafteste „Mißbilligung“ fanden! Das erweckte in der That fast den Anschein, als ob man den Vorstand dafür verantwortlich machen wolle, daß die Kasse für die nächste Zukunft nicht mehr das an die Mitglieder leisten könne, was sie bisher geleistet hatte, — und wenn nun nicht gerade das, es berechtigte wenigstens zu der Annahme, daß man unter den Mitgliedern noch vielfach nicht von der Nothwendigkeit der vom Vorstand ergriffenen Mittel zur Aufbesserung der Lage der Stadtkasse überzeugt war, — es zeigte, daß überhaupt über die Sache unter den Mitgliedern noch vielfach Unklarheit herrsche.

Dieser Wahrnehmung verdanken diese Zeilen ihr Entstehen; sie sollen kurz die Nothwendigkeit darlegen, daß wirksame Mittel ergriffen werden müssen, um unsere Kasse voll und ganz lebensfähig zu erhalten, und sie sollen weiter versuchen, etwaige Unklarheiten zu beseitigen und darzuthun, daß der Vorstand im Interesse der Kasse gar nicht anders handeln konnte, als er es gethan hat.

Machen wir uns zunächst an die ersterwähnte Aufgabe und betrachten wir zu dem Zweck die jeweilige Lage der Kasse. Es hat sich in dieser Beziehung wohl mehrfach die Ansicht geltend gemacht, daß, wenn unsere Kasse seit ihrer Umwandlung in eine Hilfskasse auch schlecht gewirthschaftet hätte, sie doch immer noch Ersparnisse gemacht habe! Wie irrig diese Ansicht ist, mag ein kurzes Rechenexempel zeigen.

Unsere Hilfskasse, welche am 4. Februar 1877 ins Leben trat, vereinnahmt in diesem Jahre an Beiträgen 13102 Mk. 7 Pfg., an Eintrittsgeldern 520 Mk. 50 Pfg. Auf die ersten 3 Monate ihres Bestehens, in welchen wohl Beiträge an die Kasse gezahlt, diese aber keine Unterstützungen zu zahlen brauchte (in der sogenannten Karenzzeit der Mitglieder, während welcher bekanntlich die alte Kasse die Unterstützungen zahlte) sind von diesen Einnahmen zu verrechnen ohngefähr 3600 Mk. an Beiträgen und 450 M. an Eintrittsgeldern, zusammen also 4050 Mk. Diese 4050 Mark, die während der Karenzzeit vereinnahmt wurden, müßten doch nun ungeschmälert vorhanden sein, wenn die Kasse keine Mehrausgabe gehabt hätte, sie müßten sich vermehrt haben, wenn sie Ersparnisse gemacht hätte. Wie steht es nun aber in Wirklichkeit? Die in Betracht kommenden Einnahmen im Jahre 1877 beliefen sich, die 4050 Mk. von den oben angegebenen aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern resultirenden 13627 Mk. 57 Pfg. abgerechnet, insgesammt auf ca. 9570 Mk. Die Ausgaben des Jahres 1877 beliefen sich auf 7797 Mk. 25 Pf. für Kranken- und Sterbegelder, und auf 1858 Mk. 6 Pf. für Gehälter, sonstige Verwaltungskosten etc., die Gesamtausgaben betragen also 9655 Mk. 31 Pf., d. h. es war bereits im Jahre 1877 eine Mehrausgabe vorhanden von ca. 85 Mk. wodurch denn auch der Bestand der Kasse am Schluß des Jahres statt 4050 nur ca. 3960 Mk. betrug. Im Jahre 1878 stellte sich aber dies Verhältniß noch ungünstiger. In diesem Jahre betragen die Einnahmen der Kasse insgesammt aus Eintrittsgeldern, Beiträgen und Zinsen 16154 Mk. 52 Pf. Dagegen betragen die Ausgaben für Kranken- und Sterbegelder 15633 Mk. 44 Pf. und an Gehältern an die Beamteten und sonstigen Verwaltungskosten 1765 Mk. 92 Pf., die Gesamtausgabe betrug also 17419 Mk. 36 Pf., überstieg demnach die Einnahme um ca. 1265 Mk. Dem entsprechend sank der vorhandene Bestand der Kasse zum 1. Januar d. J. denn auch auf ca. 2700 Mk. zurück, während er, wenn wir, wie bereits angeführt, nur mit Einnahmen und Ausgaben balancirt hätten, 4050 Mk. hätte betragen müssen. Wir sehen also ganz klar, daß wir nicht nur keine Ersparnisse gemacht, sondern seit Bestehen der Kasse ca. 1350 Mk. Mehrausgabe gehabt haben.

Demgegenüber war es die erste Pflicht des Vorstandes, auf wirksame Deckungsmittel zu sehen, wenn er die Kasse nicht dem Ruin entzogen gehen lassen wollte. Der Vorstand hat dieser Pflicht genügt; er hat die Wahl der Mittel so getroffen, daß eine genügende Entloftung der Kasse in Aussicht steht, ohne daß die Mitglieder zu hart dadurch getroffen werden, dies Ruhezustand nicht wohl Jeder machen müssen.

Wenn man nun aber trotzdem meint, daß die Vorschläge des Vorstandes zu weit gingen, daß man mit geringeren Mitteln hülfe auskommen können, so ist zunächst darauf zu verweisen,

daß die Verhältnisse der Kasse sich auch in diesem Jahre noch keineswegs gebessert haben, daß also die Annahme, man hätte mit Geringem auskommen können, noch durchaus nicht als richtig zu betrachten ist. Sodann aber, selbst angenommen, daß sich die Verhältnisse bald bessern, d. h. dauernd bessern, und daß wir infolgedessen unsere Kasse wieder tüchtig in die Höhe bringen, sind wir dann nicht jederzeit in der Lage, den alten Zustand wieder eintreten zu lassen, die Mitglieder wieder zu entlasten? Ist dies nicht besser, als wenn der Vorstand ungenügende Deckungsmittel ergriffen hätte und dann vielleicht schon nach kurzem wieder genöthigt wäre, vor die Mitglieder hinzutreten und sie aufs Neue zu belasten?

Ehe ich schließe, halte ich es noch für nothwendig, einen Punkt klar zu stellen. Es ist mehrfach die Meinung aufgetaucht, der Vorstand sei nicht berechtigt zu den Beschlüssen, die er gefaßt hat; derartige könne nur eine Generalversammlung beschließen. Dagegen bemerke ich folgendes: Es ist im Statut die Frage offen gelassen, wer, wenn die Lage der Kasse es erfordert, bindende Beschlüsse in Bezug auf die Erhöhung der Beiträge resp. die Ermächtigung der Unterführungen fassen kann, Vorstand oder Generalversammlung. Als eine Statutenänderung im eigentlichen Wortsinne (und diese könnte allerdings nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden) ist eine Veränderung in dieser Beziehung nicht zu betrachten. Aus diesen Gründen und in Rücksicht erstens darauf, daß die Abhaltung einer Generalversammlung der Kasse bedeutende Kosten auferlegt hätte, in fernerer Rücksicht aber darauf, daß der Magistrat von Berlin als Aufsichtsbehörde unserer Kasse auf Grund unseres Statuts keine Genehmigung zu unseren Beschlüssen zu erteilen hat, ehe dieselben in Kraft treten können, dabei doch wohl aber schwerlich anzunehmen ist, daß derselbe seine Genehmigung zu Beschlüssen erteilen würde, die nicht gemäß dem Statut zu Stande gekommen sind, beschloß der Vorstand, sich zur endgültigen Verathung der Sache für berechtigt zu erklären, und nicht selten ist dies nur im Interesse der Kasse geschehen.

Zum Schluß richte ich, indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß diese Zeilen an manchen Orten in die Sache Klarheit hineinbringen werden, an alle unsere Mitglieder die Mahnung: auszuhalten auch in der schlechtesten Zeit, wie sie dies in der guten gethan haben. Hoffen und vertrauen wir Alle, daß sich die Sachlage bald zu unseren Gunsten ändern wird! Der echte und wahre Gemein Sinn, der uns Alle befehlen muß, verbietet uns, stets engherzig nur die Vortheile abzuwägen, die uns eine Sache bringt, und davon unser weiteres Festhalten an der Sache abhängig zu machen!

G. L.

### Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

betreffend, hat der Bundesrath auf Grund des § 139a der Gewerbe-Ordnung nachstehende Bestimmungen erlassen: I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen: 1) In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Ofenkammern und dergleichen) darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen. — 2) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schutteinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt. — Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung zu verfahren. — 3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt

werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilo Gewicht herstellen. II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetrieb und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbe-Ordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1) Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche, einschließlich der Pausen, nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen. — 2) Die Arbeitschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als  $\frac{1}{4}$  Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde dauern. — Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. — 3) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein. — 4) Zwischen zwei Arbeitschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. — 5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung. III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbe-Ordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1) Die Arbeitschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. — 2) Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als  $\frac{1}{4}$  Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine Pause muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde dauern. — 3) Zwischen zwei Arbeitschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. — 4) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. — 5) Während der Pausen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein. IV. Für Glashütten, welche von den unter II. und III. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbe-Ordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) Das in den Fabrikräumen anzuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden. — 2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II. gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III. gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß

eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden. — Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein. — 3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt

werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I., für Glashütten der unter II. gedachten Art die Bestimmungen unter II., für Glashütten der unter III. gedachten Art die Bestimmungen unter III. wiedergiebt.

**\* Rechnungs-Abschluß des Extra-Unterstützungsfonds pro I. Quartal 1879.**

Einnahme.		M.	pf.
An Kassenbestand — Vernburg		9	39
Zinsen		152	00
Verkaufte 600 Mt. Berl. Pfandbriefe 4 1/2%		611	80
		773	19
Saldo		14	83
		788	02
Gesamti-Vermögen.			
5900 R. Berl. Pfdbf. 4 1/2%		6029	80
Darlehn an die Krankenkasse		600	00
		6629	80
Mehrausgabe ab		14	83
		6614	97

Ausgabe.		M.	pf.
Per Saldo		55	22
Per Extra-Unterstützungen		131	80
Darlehn an die Krankenkasse		600	00
Eintrittsgeld für 2 Mitglieder an die Krankenkasse		1	00
		788	02

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. April 1879.  
F. Fette. A. Münchow.

Berlin, den 1. April 1879.  
F. Bey, Hauptkassirer.

**\* Rechnungs-Abschluß der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschriebene Hülfskasse) pro I. Quartal 1879.**

Einnahme.		M.	pf.
An Vortrag		147	00
Prozentspendungen		2140	93
Zinsen		6	75
Darlehn aus dem Extra-Unterstützungsfond		600	00
Kanton-Fürstenberg		30	00
		2924	68

Ausgabe.		M.	pf.
Per Gehalt des Hauptkassirers		135	00
Porto		12	86
Büreaubedarf		9	00
Entschädigung für Vorstandsfiktionen		11	25
Entschädigung für Revision der Kasse		2	25
Entschädigung an den Gegenbuchführer		1	35
Entschädigung für Schreibhülfe		4	00
Aushülfe an die örtlichen Verwaltungstellen		2508	02
Protokolle, Inserate und Bekanntmachungen		205	45
Drucksachen (1000 Erklärungen)		8	00
Allgemeine Ausgaben		1	00
		2895	18
Saldo		29	50
		2924	68

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. April 1879.  
F. Fette. A. Münchow.

Berlin, den 1. April 1879.  
F. Bey, Hauptkassirer.

**Vereins-Nachrichten.**

**§ Reuhaldensleben.** Protokoll der Versammlung des hiesigen Ortsvereins vom 19. April 1879. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung um 8 1/2 Uhr eröffnet hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten, auf welcher stand: 1. Vorlage des Kassenabschlusses der Ortsvereinskasse für das erste Quartal 1879. 2. wurde vom Vorsitzenden die Feier des zehnjährigen Bestehens des Vereins in Anregung gebracht. 3. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. Zu Punkt 4 erfolgte die Zahlung der Beiträge. Nachdem sämtliche Punkte zur Befriedigung der 22 anwesenden Mitglieder erledigt waren, legte der Kassirer der eingeschriebenen Hülfskasse den Abschluß des ersten Quartals 1879 vor, und nachdem der Revisor denselben für richtig befunden, wurde dem Kassirer die Decharge erteilt. \*) Schluß der Versammlung um 10 Uhr.  
J. A. F. Rodig.

\*) Es gehört doch aber mindestens der zahlenmäßige Bericht über die Kassen in den Protokollauszug. Auch ist, wie schon öfter bemerkt, eine Trennung der Orts- und Krankenkassenversammlung nötig. D. Red.

**§ Zeitzin.** Protokoll der Ortsversammlung vom 26. April 1879. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. Carl Ludwig um 8 Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt und alsdann in die Tagesordnung eingetreten. Kassenlegung vom I. Quartal. Die Gewerkevereinskasse hat nach dem Bericht einen Bestand von 2091 R. Da die Kasse für richtig befunden wurde, wurde dem Kassirer Hrn. Pöschel Decharge erteilt.

Da die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle bei der Tagesordnung ebenfalls Kassenbericht vom I. Quartal. Die Kasse hatte einen Bestand von 175 1/2 R. Da nach Durchsicht der Kassenbücher alles in Ordnung war, wurde der Kassirer Hr. Pöschel entlassen und die Versammlung geschlossen.  
Carl Ludwig, Schrift.

**Versammlungsberichte.**

**\* Königsberg.** Ortsversammlung Sonnabend, den 17. Mai 1879. Abends 7 1/2 Uhr im Lokal des Reichthums. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, 2. Antrag und Beschw. Hrn. Wittichers, 3. Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, 2. Antrag der Anwesenheit, 3. Anträge und Beschw. Hrn. Wittichers.  
F. Zeitzin, Schrift.

**\* Reuhaldensleben.** Ortsverbandsversammlung, am Sonntag, den 18. Mai 1879 Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zur guten Quelle. Tagesordnung: 1) Berichterstattung wegen eines Rechtsanwalts, 2) Neuwahl des Vorstandes, 3) Kassenabschluß, 4) Anträge und Beschwerden.  
Um recht rege Theilnahme der Mitglieder wird gebeten.  
Robert Koboldt, Schrift.

**\* Budau.** Ortsversammlung, Montag, den 19. Mai, Abends 7 1/2 Uhr im Krone's Restaurant Karlstraße 11. Tagesordnung: 1) Abschluß pro I. Quartal 1879, 2) Ausschluß von Mitgliedern, 3) Innere Angelegenheiten. Nachdem Mitglieder-Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle [eingeschriebene Hülfskasse]. Tagesordnung: 1) Abschluß pro I. Quartal 1879, 2) Einkassiren der Beiträge, 3) Anträge und Beschwerden.  
Ganz besonders mache ich die Mitglieder darauf aufmerksam, daß das Vereinstotal nach oben genanntem Lokal verlegt worden ist.  
K. S., Schrift.

**\* Moabit.** Ortsversammlung, Montag, den 19. Mai 1879, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48. Tagesordnung: 1) Besprechung über einen gemeinsamen Besuch der Gewerbe-Ausstellung. 2) Besprechung über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit durch den Gewerbeverein [Referent Benz II]. 3) Geschäftliches, Anträge. Nachdem Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle ebendasselbst. Tagesordnung: 1) Geschäftliches. 2) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.  
G. Bungert, Schrift.

**\* Altvasser.** Ortsversammlung, Sonnabend, den 24. Mai, Abends 7 1/2 Uhr, im Gasthof zum eisernen Kreuz. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2) Neuwahl des Vorsitzenden. 3) Anträge und Beschwerden. Hierauf Mitgliederversammlung der Krankenkasse (eingeschriebene Hülfskasse) T. D.: 1) Geschäftliches, 2) Vorschläge für den Vorsitzenden, 3) Vorschläge oder Beschwerden.  
K. S.

**Quittung über eingegangene Beiträge bis Ende April 1879:**

Ehrenberg R. 6,00 Egmund-Pagan 1,00 Magdeburg 166,23, Königsberg 222,10, Charlottenburg 48,13, Fürstberg 171,26, Zeitzin 52,97, Sophienau 109,98, Rathäuser 173,92, Berlin 23,92, Dresden 84,49, Altvasser 439,68, Edlerbach 154,34, Budau 92,84, Kopenhagen 190,59, Frankfurt 44,49, Reuhaldensleben 101,53, Rudolstadt 219,73, Rippes 12,47, Moabit 205,03, Pils-Moabit 1,00, Münchow 4,38, Althaldensleben 267,73, Blantzenhain 55,28, Charlottenburg (Kanton) 5,51, Summa 2894,93 R.  
Bey, Hauptkassirer.

Genkelton wegen Raumangel zurückgestellt.  
Verlag von Gustav Dietze, Berlin N. O., Alt-Moabit 53.